Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau

vom 17.11.2021, TOP 11, Zl. 01/0100/2021,

mit der ein Teilbebauungsplan für die Grundstücke 970/2, 970/3, beide KG Spittal an der Drau, mit einer Gesamtfläche von ca. 3.000 m² neu verordnet wird.

Aufgrund der Bestimmungen des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl Nr. 23/1995, idF. LGBl. Nr. 71/2018, II. Abschnitt, §§ 24 bis 27 wird verordnet:

I. Abschnitt (Allgemeines)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für den Bereich der Grundstücke 970/2 und 970/3, beide KG Spittal an der Drau, mit einer Gesamtfläche von ca. 3.000 m².
- (2) Integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet die zeichnerische Darstellung der festgelegten Bebauungsbedingungen.

II. Abschnitt (Bebauungsbedingungen)

§ 2 Größe der Baugrundstücke

- (1) Die Mindestgröße der Baugrundstücke wird mit 900 m² festgelegt.
- (2) Ausgenommen von der Bestimmung des § 2 Abs. (1) ist die Bildung von Kleingrundstücken für infrastrukturell erforderliche Gebäude und Bauwerke (z.B. Trafo, Bioinsel, überdachter Radabstellplatz udgl.).

§ 3 Bauliche Ausnutzung von Baugrundstücken

- (1) Die bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke wird durch die Geschossflächenzahl (GFZ) bestimmt.
- (2) Die maximal zulässige Geschossflächenzahl wird mit 0,8 festgelegt.
- (3) Die Berechnung der Bruttogeschossflächen erfolgt nach den äußeren Begrenzungen der Umfassungswände einschließlich ihrer Konstruktion.
- (4) Nutzflächen im Freien mit Überdachungen (überdachte Balkone, Loggien, Terrassen udgl.) sind in die Berechnung der Geschossflächenzahl nicht einzubeziehen.

- (5) Tiefgeschosse sind bei der Berechnung der Geschoßflächenzahl nicht einzubeziehen, sofern diese weniger als 1,50 m aus dem projektierten Gelände ragen gemessen ab FOK Erdgeschoss. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind lediglich die Zufahrtsbereiche zu den Tiefgaragen in einer maximalen Breite von 6,00 m, gemessen am Boden des Einfahrtsbereiches.
- (6) Mit dem Zeichen → V wird in der zeichnerischen Darstellung der festgelegten Bebauungsbedingungen darauf hingewiesen.

§ 4 Bebauungsweise

- (1) Im gesamten Planungsgebiet wird die offene Bebauungsweise festgelegt.
- (2) Die offene Bebauungsweise ist gegeben, wenn ein Gebäude oder Gebäudekomplex (ausgenommen Tiefgeschosse) in Bezug zu den benachbarten Grundparzellen allseits freistehend errichtet wird.

§ 5 Geschosszahlen

- (1) Die maximal erlaubte Höhe von Gebäuden und Gebäudeteilen wird durch die Festlegung einer maximal zulässigen Geschossanzahl bestimmt.
- (2) In den Verordnungsbereichen VB1-VB3 ist die Errichtung von Gebäuden oder Gebäudeteilen mit jeweils maximal zwei Tiefgeschossen (Garage, Kellerräume), einem Erdgeschoss, einem Obergeschoss und einem Dachgeschoss erlaubt.
- (3) Die Gebäude in den einzelnen Verordnungsbereichen sind, dem natürlichen Gelände entsprechend, zueinander höhenmäßig zu staffeln.
- (4) Das Dachgeschoss ist als zurückgesetztes Vollgeschoss auszubilden. Die Bruttogeschossfläche des Dachgeschosses darf maximal 75 % der Bruttogeschossfläche des darunterliegenden Vollgeschosses betragen. Das Dachgeschoss muss an mindestens drei Gebäudeseiten um 1,50 m oder mehr ausgehend von den äußeren Gebäudekanten des darunterliegenden Vollgeschosses zurückgesetzt werden.
- (5) Tiefgeschosse müssen mit Ausnahme der Einfahrtsbereiche in das Garagengeschoss (oberes Tiefgeschoss) sowie eines generellen Überstandes von max. 1,30 m, gemessen von der FOK des Erdgeschosses unter projektiertem Gelände liegen.
- (6) Mit dem Zeichen → V wird in der zeichnerischen Darstellung der festgelegten Bebauungsbedingungen darauf hingewiesen.

§ 6 Ausmaß von Verkehrsflächen

- (1) Die fahrwegmäßige Erschließung des Planungsgebietes erfolgt ausgehend von der L10 Trebesinger Straße (Fratresstraße) über den südlich vorbeiführenden Hochweg.
- (2) Die Mindestparzellenbreite für die fahrwegmäßige Erschließung (Hochweg) wird mit 6,00 m festgelegt.
- (3) Insgesamt sind entlang des Hochweges 3 PKW-Abstellplätze (Längsparker) für Besucher auf Eigengrund zu errichten. Zusätzlich ist die Errichtung von weiteren PKW-Abstellplätzen (Längsparker) für Bewohner auf Eigengrund möglich.

§ 7 Baulinien

- (1) Es werden ausschließlich Baulinien ohne Anbauverpflichtung festgelegt.
- (2) An die Baulinien kann mit der Außenwand eines Gebäudes herangebaut werden.
- (3) Dachvorsprünge, Sonnenblenden, Balkone, Wetterdächer u.ä. dürfen die Baulinie in einem Höchstmaß von 1,30 m überragen.
- (4) Bauwerke wie Stufenanlagen, Mauern zur Gestaltung der Außenanlagen und Einfriedungen, Gartenhäuser, Spielgeräte u.ä. können auch außerhalb der festgelegten Baulinien errichtet werden.
- (5) Müllhaus, Überdachungen von Fahrrad- bzw. Motorradboxen udgl. können auch außerhalb der festgelegten Baulinien errichtet werden.
- (6) Garagengeschosse sind von den Bestimmungen des § 7 ausgenommen.
- (7) Einfahrtstore zu den Tiefgaragen sind mindestens 5,00 m vom äußeren Straßenrand zurückgesetzt zu situieren.
- (8) Der Verlauf der Baulinien ist in der zeichnerischen Darstellung der festgelegten Bebauungsbedingungen dargestellt.

§ 8 Grünanlagen und Geländegestaltung

- (1) Mindestens 600 m² des Planungsgebietes sind zu begrünen bzw. gärtnerisch zu gestalten.
- (2) Mindestens 300 m² des Planungsgebietes sind für die Gestaltung von allgemein zugänglichen Spiel- und Erholungsflächen für die Bewohner der entstehenden Geschosswohnbauten vorzusehen.

- (3) Dachbegrünungen auf Tiefgaragen können zur Anrechnung an die in Abs. 1 und 2 geforderten Flächen berücksichtigt werden.
- (4) Entlang des Hochweges sind auf Eigengrund mindestens 8 heimische Laubbäume (HS, 20/25) zu pflanzen.
- (5) Das Planungsgebiet ist generell mit heimischen Laubbäumen, Sträuchern und Stauden zu bepflanzen.
- (6) Einfriedungen dürfen mit einer maximalen Gesamthöhe von 1,50 m einschließlich Zaunsockel errichtet werden.
- (7) Sämtliche Einfriedungssysteme müssen eine transparente Struktur aufweisen (vorzugsweise Staketen-Zaunsysteme). Ausgenommen davon sind Mauersockelzonen in einer maximalen Höhe von 0,50 m, ausgehend von den natürlichen Geländehöhen.
- (8) Nicht vermeidbare Stützmauern dürfen eine maximale sichtbare Höhe von 2,00 m nicht überschreiten.

§ 9 Vorgaben für die äußere Gestaltung baulicher Vorhaben

- (1) Dacheindeckungen sind mit Deckungsmaterialien in grauen Farbtönen auszuführen und dürfen keine Spiegelungen verursachen.
- (2) Photovoltaik- oder Solaranlagen sind in die Dachhaut zu integrieren oder dachflächenparallel zu montieren.
- (3) Weitere Vorgaben zur Baugestaltung sind in einem Gutachten der Ortsbildpflegekommission festzulegen.

III. Abschnitt (Schlussbestimmungen)

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt der Stadtgemeinde Spittal an der Drau in Kraft.
- (2) Die Bestimmungen des Textlichen Bebauungsplanes der Stadtgemeinde Spittal an der Drau (Zahl: 02-0041/-0011/2018-Mag.Hu/Vo vom 26.06. 2018) bleiben aufrecht, sofern sie im gegenständlichen Teilbebauungsplan nicht neu geregelt werden.

Spittal an der Drau, am 18.11.2021

Der Bürgermeister

Gerhard Köfer

Kundmachung:

Angeschlagen am 20.09.2021

Abgenommen am 18.10.2021